

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0119/2023/IV**

Datum:  
30.08.2023

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und  
Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß SGB  
VIII in Heidelberg**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	21.09.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heidelberg“ zur Kenntnis*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Laufende Kosten <b>Ergebnishaushalt</b> Haushaltsjahr 2022 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	20.265.431 €
<b>Einnahmen:</b>	
• Laufende Einnahmen <b>Ergebnishaushalt</b> Haushaltsjahr 2022 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	4.632.979 €
<b>Finanzierung:</b>	
• Entsprechende Mittel standen im Budget des Kinder- und Jugendamts zur Verfügung	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII - sieht neben dem Angebot einer Vielzahl von präventiven und familienunterstützenden strukturellen Hilfen einen Rechtsanspruch auf sogenannte Individualhilfen in Form von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung vor. Viele dieser Hilfen dienen der Vermeidung oder Abwendung von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche. Daher kommt der Gewährung dieser Hilfen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu.

## **Begründung:**

Die Sicherstellung des Kindeswohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die wichtigste und anspruchsvollste Aufgabe im Rahmen des Gesamtspektrums der vielfältigen Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei trägt der Soziale Dienst des Jugendamtes im Zusammenhang mit seiner Garantenstellung fachlich aber auch aus Kostenaspekten eine besonders hohe Verantwortung. Die Vielzahl und Intensität der zu gewährenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bedingen insgesamt ein hohes Kostenvolumen. Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen in Heidelberg weiterhin die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung und Heilpädagogik an Kitas, Frühe Hilfen et cetera) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese rechtlich im SGB VIII verankerten und auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Hilfssysteme in Heidelberg in bedeutsamer Weise die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext unterstützen und gleichzeitig oftmals verhindern, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Wenn die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr ausreichen um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, besteht für die Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen. Das im Juni 2021 neu mit der SGB VIII-Reform in Kraft getretene neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht hierbei weitere umfassendere Hilfeformen vor, die das Hilfespektrum insgesamt noch erweitern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass jeweils der individuelle Hilfebedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und alleinerziehende Mütter und Väter haben einen gesonderten Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß SGB VIII besteht.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche nach §§ 8a, 42 SGB VIII die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen sowie Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu beraten. Dieser Schutzauftrag gilt ebenso für aus dem Ausland unbegleitet geflüchtete beziehungsweise eingereiste Minderjährige (UMA), für deren Versorgung die gesetzlichen Regelungen des § 42a SGB VIII zu beachten sind.

Im Jahr 2022 ist für Heidelberg im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg der Fallzahlen bei gleichzeitigem Anstieg der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Weiterhin ist die Entwicklung zu immer häufigeren Leistungsgewährungen bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ungebrochen.

Gesondert zu betrachten ist hierbei die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Nach rückläufigen Zahlen in den Vorjahren gab es hier seit Sommer 2022 eine deutliche Zunahme an in Deutschland und in Heidelberg ankommenden geflüchteten jungen Menschen. Diese Entwicklung, sowie der im Jahr 2022 im Rahmen des Kinderschutzes festzustellende Höchststand an bestätigten Gefährdungsmitteilungen, hat bei diesem auch in 2023 anhaltendem Trend zwischenzeitlich zu einer sehr herausfordernden Versorgungsnotlage hinsichtlich geeigneter Inobhutnahme-Plätze geführt und weitreichende Maßnahmen zu einer Verbesserung der Versorgungssituation ausgelöst.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische- und Eingliederungshilfen, sowie Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisungen und im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass sich die Versorgungssituation hinsichtlich bedarfsgerechter und passgenauer Angebote in den Erziehungs- und Eingliederungshilfen als zunehmend problematisch darstellt. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und zunehmenden Bedarfslagen bei gleichzeitig knapper werdenden Ressourcen an Fachkräften und bei Trägern steht die Kinder- und Jugendhilfe vor einem Umbruch und einem Umdenken, bei dem vermehrt alternative Hilfeformen zu den Einzelfallhilfen gefragt sein werden. Hierbei wird beispielsweise der weitere Ausbau struktureller Hilfen oder gruppenbezogener Angebote noch stärker in den Fokus zu rücken sein.

In dem in ANLAGE 1 beigefügten Bericht wird auf die Fall- und Finanzentwicklung in den Aufgabenfeldern der Erziehungs- und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz und bei den Inobhutnahmen detailliert eingegangen. Darüber hinaus werden die fachlichen und qualitativen Aspekte der Aufgabenwahrnehmung in diesen Bereichen, sowie die zwischenzeitlich entstandene Versorgungsnotlage hinsichtlich ausreichender und geeigneter Inobhutnahme-Plätze und deren entgegneten Maßnahmen zur Sicherstellung solcher Plätze ausführlicher dargestellt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ1	+	<b>Ziel/e:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen und Schutzmaßnahmen dienen unter anderem dazu, Eltern und junge Menschen zu fördern und zu stärken und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren, den Inklusionsanspruch zu fördern und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ2	+	<b>Ziel/e:</b> Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Die Förderung von jungen Menschen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.
SOZ6	+	<b>Ziel/e:</b> Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen <b>Begründung:</b> Im Zusammenhang mit den im Rahmen der Hilfeleistungen gegebenen Beteiligungsrechten werden die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß SGB VIII in Heidelberg (Stand: 31.12.2022)